

~~Handwritten scribbles~~

Stadt Bielefeld  
- Bürgerausschuss -  
Postfach  
33597 Bielefeld

19.03.2018

Betr.: Amtspflichtverletzung der Führerscheinstelle Bielefeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Beschäftigungszusage für den Winter 2008/2009 als Taxifahrer in Bielefeld habe ich Anfang 2008 bei der Führerscheinstelle meines derzeitigen Wohnsitz im Märkischen Kreis, die Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragt. Im Vorfeld wurde mir von Bielefeld sowohl von ~~Handwritten name~~, ~~Handwritten name~~, als auch von ~~Handwritten name~~ telefonisch bestätigt, dass ich den hierfür erforderlichen Ortskundenachweis erbracht hätte.

Die Führerscheinstelle im Märkischen Kreis verlangte aber einen schriftlichen Nachweis über eine abgelegte Ortskunde. Hier nun setzt die Fantasie der Bielefelder Behörde ein und ~~Handwritten name~~ erklärte, ich könne meine Taxifahrerlaubnis (1981 – 2005) versehentlich ohne Prüfung erlangt haben und ~~Handwritten name~~ gegenüber meinem damaligen Rechtsanwalt, dass es in Bielefeld keinerlei Unterlagen mehr darüber geben würde.

Vor wenigen Wochen habe ich Einblick in die EDV der Führerscheinstelle erlangt und feststellen können, dass dort eindeutig die Ortskunde vermerkt ist.

Damit ist für mich eine rechtswidrige Verletzung der Amtspflicht belegt.

~~Handwritten name~~, auf diesen Sachverhalt angesprochen, entlockt es geradezu nur ein hämisches Grinsen.

Der Abteilungsleiter der Führerscheinstelle, ~~Handwritten name~~, obwohl gar nicht in den Sachverhalt involviert, hat mich nun wiederholt völlig irrational lautstark aus der Behörde geschmissen.

Der Leiter der Führerscheinstelle, ~~Handwritten name~~ erklärt mit Schreiben vom 19.02.2018 völlig am Thema vorbei, dass nach 12 Jahren eine Ortskunde erneut nachgewiesen werden müsse.

Damit bestätigt er letztlich auch die Existenz meiner Ortskenntnis, denn es kann ja nur etwas erneuert werden, was schon mal vorhanden war.

Letztlich erklärt ~~Handwritten name~~, dass er kein persönliches oder fachliches Fehlverhalten von ~~Handwritten name~~ und ~~Handwritten name~~ zu beanstanden sehe.

Dies sehe ich völlig anders und beantrage hiermit eine Vorladung der beteiligten Personen und die Beschäftigung des Bürgerausschusses mit diesem Thema.

Selbst die Bielefelder Behörde erklärt heute, dass die Ortskunde noch 10 Jahre gelte, ohne wirklich einen Beleg dafür liefern zu können, denn starre Fristen sind bereits 2008 vom Bundesverkehrsministerium aufgehoben worden.

Die Führerscheinstelle Bielefeld argumentiert nun gerne damit, dass selbst das Verwaltungsgericht meine Klage negativ beschieden hätte. Der Grund liegt darin, wie die Führerscheinstelle des Märkischen Kreise am 12.4.2012 nach Flensburg (FAER) gemeldet hat, dass kein Ortskundenachweis erbracht sei, obwohl dies nun eindeutig in der EDV in Bielefeld vermerkt ist.

Die Meldepflicht an die ZFER ist der Bielefelder Führerscheinstelle anscheinend ebenfalls unbekannt, was kein positives Licht auf die Behörde wirft, denn diese Daten sind der Behörde in Flensburg nicht bekannt.

Ich beantrage deshalb die Beschäftigung des Bürgerausschusses am 24.04.2018 mit diesem Thema und die Anerkennung der Amtspflichtverletzung der Bielefelder Führerscheinstelle.

Mit freundlichen Grüßen

~~Stefan~~



PS Alle erforderlichen Belege haben ~~Stefan~~ vorgelegen, können aber auch erneut erbracht werden.